

Merkblatt über die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(Dieses Blatt ist der bauausführenden Firma auszuhändigen)

1 Vorschriften und Bestimmungen

Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation richten sich hauptsächlich nach folgenden Vorschriften:

- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden in der jeweils gültigen Fassung
 - DIN 1986, DIN 12056, DIN EN 752 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Schwerkraftentwässerungsanlagen, Entwässerung außerhalb von Gebäuden
 - DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
 - DIN 1999 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
 - DIN 4040, DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
 - DIN EN 476 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle
 - DIN EN 1917/DIN 4034-1 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton
 - DIN EN 1610 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen
- in den jeweils gültigen Fassungen.
- Die Ausführung hat gemäß den genehmigten Entwässerungsplänen zu erfolgen.

2 Abnahmepflicht

Alle Rohrleitungen werden **vor dem Verfüllen** durch einen Beauftragten der Verbandsgemeindewerke abgenommen. Die Abnahme ist **mind. 1 Tag vorher** zu beantragen. Genehmigung und Pläne müssen zur Abnahme auf der Baustelle einzusehen sein.

3 Zugelassene Rohre/Formstücke/Schächte

Zugelassen sind nur Rohre/Formstücke/Schächte mit DIBT-Zulassung.
(DIBT = Deutsches Institut für Bautechnik)

Kontrollschächte/Einstiegsschächte/Inspektionsöffnungen & Grundleitungen

Außerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen durch Schächte mit offenem Durchfluss zu führen, sofern deren Deckel über der Rückstauende liegen.

Für Schächte (Einstiegsschächte), deren Deckel unterhalb der Rückstauende liegen, sind die Abwasserleitungen entweder geschlossen hindurchzuführen (Reinigungsrohr) oder der Deckel in geeigneter Weise gegen das Austreten von Abwasser zu sichern (z.B. verschraubte Deckel).

Schächte mit offenem Gerinne sind mit Abdeckungen mit Lüftungsöffnungen abzudecken.

Schächte mit geschlossener Rohrdurchführung sind tagwasserdicht abzudecken.

-Kontrollschächte/Inspektionsschächte

Bis einer Einbautiefe von 1,5m sind Kontrollschächte mit offenem Gerinne mit einem Querschnitt \geq DN/ID 300mm bis DN/ID 400mm zulässig.

Bei Einbautiefen bis 3,0m sind Querschnitte DN/ID 400mm bis DN/ID 800mm zulässig.

-Einstiegsschächte

Einstiegsschächte in runder Form sind in DN/ID 1000mm auszuführen.

In rechteckiger Form sind Einstiegsschächte in min. 750mm x 1200mm auszuführen.

Bei Neubau, Sanierung oder Umbau ist eine Dichtigkeitsprüfung der Grundleitungen inkl. aller Bauwerke (Kontrollschacht, Zisternen, Abscheideranlagen usw.) durchzuführen. Bei monolithischen Bauwerken reicht eine Prüfbescheinigung des Herstellers.

Bei konventionell gebauten Kontrollschächten ist eine Prüfung mit Wasser oder Luft nach DIN EN 1610 durchzuführen. Gleiches gilt für die Grundleitungen (DIN EN 1610).

4 Abscheideranlagen

Zugelassen sind Abscheideranlagen DIN 1999/DIN 4040/DIN EN 1825. Die Abscheider und Schlammfänge müssen gut zugänglich sein. Falls sie innerhalb von Gebäuden eingebaut werden, muss die lichte Zufahrtshöhe bis zu einer Entfernung von 20 m zur Abscheideranlage mindestens 3,50 m betragen. Dies gilt auch für andere Abscheider (z.B. Fett- und Stärkeabscheider). Vor dem Einbau von Abscheideranlagen ist die Ermittlung der erforderlichen Größe den Verbandsgemeindewerken vorzulegen.

5 Schutz gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberkante am Kanalanschlusspunkt.

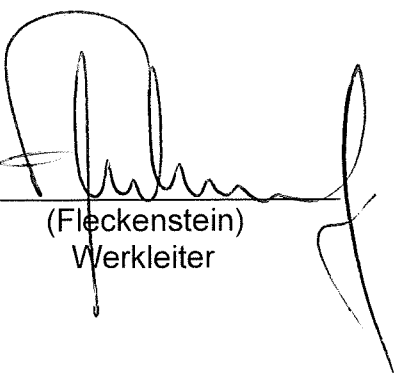
Bei der Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen wird immer wieder festgestellt, dass Vorrichtungen zum Schutz gegen Rückstau unsachgemäß ausgewählt bzw. eingebaut wurden.

Abwasser unterhalb der Rückstauenebene ist grundsätzlich zu heben (Hebeanlage). Rückstauklappen (auch geeignete für fäkalienhaltige Abwässer) sind nur in seltenen Fällen zulässig und sinnvoll.

Für den ordnungsgemäßen Schutz gegen Rückstau sind grundsätzlich die Vorschriften der DIN 1986 und die Auflagen der Entwässerungsgenehmigung zu beachten. Eventuelle Unklarheiten sind vor Baubeginn mit den Verbandsgemeindewerken im Detail festzulegen.

6 Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht möglich, wenn gegen diese Vorschriften verstoßen wird. Alle Zweifelsfälle sind mit der technischen Abteilung der Verbandsgemeindewerke zu klären. Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung sind möglichst vor Baubeginn und – falls sie sich während der Bauausführung ergeben – sofort nach Auftreten mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.



(Fleckenstein)
Werkleiter